

- 6.1 Bestehende Flurgrundstücksgrenzen mit Grenzstein
- 6.2 Bestehendes Wohngebäude
- 6.3 Bestehendes Neben- oder Wirtschaftsgebäude
- 6.4 Abgemarkte Straßen oder Wege
- 6.5 Flurgrundstücksnummer
- 6.6 Freileitungsmast
- 6.7 Bestehende Wasserflächen

sonstige planliche Zeichen

- 1 Mögliche Erweiterung des Bebauungsplanes "GE-Hartham III"
- 2 vorhandene Geländehöhen
- 3 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung

ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

Nutzung der Baugrundstücke

- 1 Teilung im Rahmen der baulichen Nutzung

Erhaltung der baulichen Anlagen

Baugestaltung

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie sich in städtebaulicher und architektonischer Hinsicht dem Orts- und Landschaftsbild harmonisch einfügen.

Größere Baumaßen sind zu gliedern, die Bauwerksachsen sind rechtwinkelig zu den Erschließungsstraßen und zueinander anzuordnen.

Fassadengestaltung

Die Außenfassaden sind so zu gestalten, daß sie sich unauffällig und unaufdringlich in das Landschaftsbild einfügen. Es ist besonders darauf zu achten, daß keine glänzenden oder lichtreflektierenden Baumaterialien verwendet werden.

(pro Seite 2 Reihen), sonst wie vor.

- 2.4 Wandflächen der Gebäude sind mit selbstklimmenden Kletterpflanzen zu begrünen (2.6).
- 2.5 Pflanzenauswahl und Mindest-Pflanzgrößen für Baum + Straucharten der Hartholzaue:

5 %	populus cauesceus, Graupappel,	St.U. 16 - 18
10 %	acer platanoides, Spitzahorn,	St.U. 16 - 18
5 %	acer campestre, Feldahorn,	Heister 150 - 175
20 %	carpinus betulus, Hainbuche	Büsche 100 - 125
5 %	fraxinus excelsior, Esche	St.U. 16 - 18
20 %	quercus pedunc., Stieleiche	St.U. 16 - 18
5 %	ulmus carpinifolia, Feldulme	Heister 150 - 175
10 %	cornus sanguinea, Hartriegel	Heister 150-175
10 %	ligustrum vulg. atro., Liguster	Büsche 60 - 80
5 %	rosa multiflora, Strauchrose	Büsche 60 - 80
5 %	lonicera xylosteum, Heckenkirsche	Büsche 80 - 100
5 %	viburnum opulus, gem. Schneeball	Büsche 80 - 100

- 2.6 Kletterpflanzen:

hedera helix	- gemeiner Efeu
parthenocissus veitchi	- wilder Wein
parthenocissus engelmanni	- Mauerwein

- 2.7 Mit jedem Bauantrag ist ein von einem qualifizierten Fachmann erstellter Freiflächengestaltungsplan einzureichen. Dieser ist aus den vorgenannten Vorgaben zu entwickeln. Aus ihm müssen die Anzahl der zu pflanzenden Bäume und Sträucher, die Art, der Standort und anderes mehr ersichtlich sein.

- 2.8 Die Bepflanzung muß in der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanzzeit erfolgen.

- 2.9 Bei allen Grab- und Pflanzarbeiten, im Bereich von Freileitungen und Erdkabeln der OBAG ist diese rechtzeitig zu verständigen, die erforderlichen Sicherheitsabstände - vertikal und horizontal - sind mit der OBAG abzustimmen.

- 2.10 Zur Wahrung eines heimischen Orts- u. Landschaftsbildes ist die Pflanzung folgender Gehölzarten nicht zulässig:

THUJA (ALLE ARTEN)	- LEBENSBAUM
CHAMAECYPARIS (ALLE ARTEN)	- SCHEINZYPRESSE
PICEA PUNGENS GLAUCA	- BLAUFICHTE
SALIX ALBA TRISTIS	- TRAUERWEIDE
BETULA VERRUCOSA TRISTIS	- TRAUERERLE